

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 89 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 89 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-4741
bfr@bfrbund.de
www.bfrbund.de**Mit Postzustellungsurkunde**

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
Antrag vom 01.12.2013	21-2113-00-7670964		19.03.2014	

**Ihr Antrag auf Informationszugang
Bescheid**

auf Ihren o.g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG folgender Bescheid:

1. Auf Ihren Antrag wird Ihnen Zugang zu den folgenden Informationen gewährt:

Bezeichnung des jeweiligen Herstellers, Bezeichnung des jeweiligen Gerätetyps sowie gemessene Werte der Bleifreisetzung in Bezug auf die Espresso- maschinen, die in dem in der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risiko- bewertung (BfR) Nr. 029/2013 vom 02.12.2013 (aktualisiert mit der Stellung- nahme Nr. 003/2014 vom 14.01.2014) dargestellten Forschungsprojekt verwen- det wurden.

- 2. Der Zugang zur Information wird durch postalisches Schreiben innerhalb von 6 Wochen erfolgen, soweit Drittbeteiligte keinen Widerspruch gegen den vorlie- genden Bescheid erheben.**
- 3. Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Be- scheid vorbehalten.**

Begründung:

Dem Antrag ist in vollem Umfang stattzugeben. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 BfRG ist es Aufgabe des BfR, im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu forschen. Die in dem Forschungsvorhaben gewonnenen Daten dienen der Forschung des BfR und sind somit amtliche Informationen im Sinne von §§ 1, 2 IFG. Der Anspruch auf Informationszugang scheidet nicht nach § 5 IFG (Schutz personenbezogener Daten) aus, da nur natürliche Personen, nicht aber Firmen (Unternehmen) geschützt werden. Der Anspruch auf Informationszugang scheidet ferner nicht nach § 6 IFG aus, da weder das geistige Eigentum betroffen ist, noch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Firmen.

Ob auch Anspruchsgrundlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 7 VIG einschlägig sind, kann dahinstehen, da der Anspruch jedenfalls nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG gegeben ist.

In Verlauf des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich Ihres Informationsantrags sind die betroffenen Herstellerunternehmen als Drittbetroffene beteiligt worden. Der vorliegende Bescheid ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 IFG denjenigen Unternehmen bekannt zu geben, die Ihr Einverständnis zur Übermittlung der o.g. Daten zu den jeweiligen Espressogeräten nicht erklärt haben. Wir weisen darauf hin, dass für diese Unternehmen gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 1 IFG die Möglichkeit besteht, Widerspruch gegen den vorliegenden Bescheid zu erheben. Soweit dies geschieht, werden wir Ihnen innerhalb des o.g. Zeitraums vorab diejenigen Daten übermitteln, deren Hersteller keinen Widerspruch gegen den vorliegenden Bescheid erheben.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass das Projekt der Methodenentwicklung und -testung diente und folglich keine Prüfung der Geräte selbst im Sinne einer Marktüberwachung stattgefunden hat, sondern eine Verwendung der Geräte zur Methodentestung. Die Daten wurden im Rahmen eines noch nicht abgeschlossenen Forschungsprojekts und für die Erstellung einer privaten Masterarbeit erhoben. Die Beprobungen der Geräte wurden in Anlehnung an die DIN 10531:2011-06 durchgeführt, wobei die Probenvolumina abweichend hier-

von an das übliche Volumen einer Espressotasse angepasst wurden. Die Daten sind nicht repräsentativ erhoben worden. Das BfR hat keine gesundheitliche Bewertung vorgenommen und keine Feststellungen hinsichtlich Gesundheitsrisiken durch Espresso aus den Espressomaschinen getroffen. Die Entkalkung an den jeweiligen Maschinen ist in fabrikneuem Zustand erfolgt und nicht zu dem in der jeweilige Betriebsanleitung angegebenen Zeitpunkt, der deutlich später liegen kann. Die Entkalkungen wurden entsprechend der o.g. DIN-Norm durchgeführt. Soweit nach Herstellerangaben bestimmte Entkalkungsmittel empfohlen bzw. mitgeliefert wurden, wurden diese verwendet. Wir weisen darauf hin, dass für die Freisetzung von Metallen aus metallischen Lebensmittelkontaktmaterialien keine gesetzlichen Grenzwerte geregelt sind. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme Nr. 003/2014 vom 14.01.2014, die auf der Internetseite des BfR abrufbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eva-Maria Springer

Generelle Hinweise zum Urheberrecht:

Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Bestehende Urheberrechte des BfR oder Dritter werden hierdurch nicht berührt. Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BfR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Verwendete Rechtsvorschriften:

- IFG Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- VIG Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.